



Gießener Allgemeine Zeitung  
Mittwoch, 6. Dezember 2017  
Auflage: 50.144  
Reichweite: k.A.

BESTFALL GmbH  
An der Fahrt 13 – 55124 Mainz  
[www.bestfall.de](http://www.bestfall.de)  
[mail@bestfall.de](mailto:mail@bestfall.de)  
Tel. 06131-94518-0  
Fax. 06131-94518-22

### Firmenpräsentation / Weihnachtsfeiern

## Nicht in die Steuerfalle tappen

Gießen (pm). Eine Flasche Bordeauxwein für den guten Kunden, zwei Eintrittskarten für die nächste Opernsaison oder ein Adventskalender mit edler Pralinenfüllung: Gerade in den Wochen rund um Weihnachten haben Geschenke unter Geschäftspartnern Konjunktur. »Doch was die guten Beziehungen pflegen soll, kann sich schnell als Steuerfalle erweisen«, weiß Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Axel Becker, Geschäftsführer der Gießener Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Westprüfung Emde, die Mitglied im bundesweiten Netzwerk HLB Deutschland ist. Geschenke unter Geschäftsfreunden kann man bis maximal 35 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen, und zwar netto.

Dies entspricht inklusive Mehrwertsteuer einem Bruttowert von gut 41 Euro. »Diese Grenze sollte man aber unbedingt einhalten, denn schon ein paar Cent über dem Limit bedeuten, dass die gesamte Summe nicht mehr angerechnet werden kann«, erklärt Becker. »Dann wird das Geschenk steuerlich komplett als nicht abziehbare Betriebsausgabe behandelt.« Übrigens: Für Kleinunternehmer ist die Nettogrenze von 35 Euro zugleich die Brutto-Grenze. Wer keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann, muss die Mehrwertsteuer in die 35 Euro miteinbeziehen.

Viele Firmen kaufen auch Dauerkarten für die Spiele eines Fußballvereins, um ihre Geschäftspartner ab und an ins Stadion einladen zu können. Bei so einem Besuch in der VIP-Loge schaut jedoch nicht nur der Fußballfan, sondern auch das Finanzamt ganz genau hin. Grundsätzlich gilt auch hier die 40-30-30-Regel: 40 Prozent können als Werbeanteil geltend gemacht werden, 30 Prozent entfallen auf die Geschenkerlegung, und auch die Bewirtung kann mit 30 Prozent angerechnet werden.



**Becker**

### Geschenke ins Ausland steuerfrei

Geschenke an ausländische Geschäftspartner sind übrigens steuerfrei, da diese generell keine Steuerpflicht trifft. Und bei dem Mitarbeiter, der den Kunden ins Fußballstadion begleitet, steht die betriebliche Veranlassung im Vordergrund. Die Eintrittskarte ist in diesem Fall also nicht als Geschenk und auch nicht als Arbeitslohn anzusehen, sodass auch hier keine Steuerpflicht entsteht.

Generell haben Firmenchefs viele Möglichkeiten, mit Incentives wie einem Sommerfest, einem Betriebsausflug oder einer Weihnachtsfeier ihren Mitarbeitern zusätzlich etwas zu gönnen und das Betriebsklima zu verbessern. Die steuerlichen Auswirkungen sollten Arbeitgeber dabei aber nicht außer Acht lassen. Insgesamt erkennt der Fiskus pro Veranstaltung einen Freibetrag von bis zu 110 Euro je Arbeitnehmer an, und zwar für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr.

Der Fiskus unterscheidet aber nicht zwischen individuellen Kosten, die dem Mitarbeiter zugerechnet werden können, und den Gemeinkosten der Veranstaltung. »Wenn der Chef also ein großes Partyzelt mit Live-Musik für die Firmenfeier mietet, werden die Kosten steuerlich auf die einzelnen Teilnehmer umgerechnet«, sagt Becker. Folglich kann der Freibetrag schnell überschritten sein, sodass steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Deshalb empfehle es sich, bereits vor Konzeption und Planung der Feier professionellen Steuerrat einzuholen.